



## Antwort zur Anfrage Nr. 1426/2023 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Weisenau betreffend **Neue Lärmkartierung Hessen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Kennt die Verwaltung die neue hessische Lärmkartierung mit diesen bedeutenden Folgen für die südlichen Stadtteile und falls ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?

Ja, die neue hessische Lärmkartierung ist der Verwaltung bekannt.

Der Lärmaktionsplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main wird vom Regierungspräsidium Darmstadt aufgestellt. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung müssen von den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Die Stadt Mainz hat im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und in einer Pressemitteilung die Mainzer Bürger:innen über die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Die Stellungnahme der Stadt Mainz zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Verkehrsflughafen Frankfurt Main liegt als Anlage 1 bei.

Frage 2: Können wir davon ausgehen, dass die Verwaltung diese Berechnung mit den daraus resultierenden Folgen anerkennt und entsprechende Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse angehen wird?

Die Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 (1) der Verordnung über die Lärmkartierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) sind bundesrechtliche Vorgaben und müssen von allen bundesdeutschen Behörden für die Lärmkartierung (nach 34. BImSchV) als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

Folgende Maßnahmen zur besonderen Prüfung hat die Stadt Mainz in Ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium vorgeschlagen:

- Die Ausweitung des Nachtflugverbotes
- Spreizung der Entgelte nach Lärmgesichtspunkten
- Die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete
- Segmented Approach
- Anhebung der Gegenanflüge

Frage 3: Wird die Verwaltung sich dafür einsetzen, Schutzmaßnahmen, wie passiver Schallschutz, Entschädigungszahlungen, Minderung der Grundsteuer usw. für die betroffenen Stadtteile einzuführen bzw. diese vom Verursacher Hessen oder Fraport einzufordern?

Die Forderungen und Anregungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplans Verkehrsflughafen Frankfurt Main sind in der Stellungnahme der Stadt Mainz im Anhang beschrieben.

Frage 4: Welche Auswirkungen könnte dies auf die Bauvorhaben im Heiligkreuzviertel haben (Anm.: Siedlungsbeschränkungen in Tagschutzzone 2 schließen z.B. und Kita- und Schulneubauten aus).

Die Festsetzung von Lärmschutzbereichen, zu denen die Tagschutzzone 2 gehört, wird im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) geregelt. Die Berechnungsgrundlage, die der Berechnung der Lärmschutzbereiche durch das FluLärmG vorgeschrieben ist, ist die Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB).

Eine Detailkarte Tagschutzzone 2, die in Mainzer Stadtgebiet hereinragt ist als Anlage 2 beigelegt.

Das Gebiet des Bebauungsplans Heiligkreuz-Areal fällt nicht in die Lärmschutzbereiche nach FluLärmG. Allerdings wurde der Fluglärm bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von der Stadtverwaltung berücksichtigt.

Frage 5: Welche Aktivitäten seitens der Verwaltung gibt es derzeit, um den Fluglärm zu reduzieren?

Die Stadt Mainz arbeitet gemeinsam mit ihren kommunalen Verbündeten in der Initiative Zukunft Rhein- Main (ZRM), der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt Main (KAG) und der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) an Strategien zur Verbesserung der bundesgesetzlichen Regelungen zum Flugverkehr für die betroffene Bevölkerung und nimmt Stellung zu aktuellen Fluglärmthemen und Verfahren, wie zum Beispiel die Aufstellung des Lärmaktionsplans Verkehrsflughafen Frankfurt Main. Die Interessen der Stadt Mainz werden in der Fluglärmkommission durch die Mainzer Umweltdezernentin, Janina Steinkrüger, vertreten.

Mainz, 27.09.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete